

Ergänzende Bestimmungen zu den rechtlichen Grundlagen

Allgemeines

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der / die FörderungsnehmerIn zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Einreichfrist

Das Ansuchen muss bis spätestens 1. März des Jahres, für das um Förderung angesucht wird, beim F.E.N. einlangen. Verspätet eingelangte Ansuchen können leider nicht berücksichtigt werden.

Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z.B. über BesucherInnen, TeilnehmerInnen, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projekts Auskunft erteilen zu können.

Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das F.E.N. als Abrechnung auch einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann.

Überdies kann das F.E.N. die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der / die FörderungsnehmerIn trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

Kontrolle

Das F.E.N., die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dem F.E.N., der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Das F.E.N. wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurück verlangen.

Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. -nehmers / der Förderungswerberin bzw. -nehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und Förderungsmissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft ist gemäß § 84 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Veröffentlichung

Der / Die FörderungsnehmerIn, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.

Der / Die FörderungsnehmerIn stimmt einer Verwendung seiner / ihrer Daten durch das F.E.N. und das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

Logo

Der / Die FörderungsnehmerIn hat durch Verwendung des Logos des Landes Niederösterreich und des Logos der Abteilung Kultur und Wissenschaft in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Niederösterreich“ auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen.